



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Oberland Arms OHG
Dürnhauser Straße 10

82395 Habach

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL: +49(0)611 55-1 67 53

FAX: +49(0)611 55 - 1 67 98

BEARBEITET VON Volk, Karl - Heinz

E-MAIL: zv25@bka.bund.de

AZ KT 21 / ZV 25 - 5164.01 Z 04/03

DATUM 22.03.2004

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**

hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Ihr Antrag vom 31.07.2003, gestellt durch die Rechtsanwälte Kari und Lindner, Lampertheim

Die Überprüfung der von der von Ihnen vorgelegten Schusswaffe

**halbautomatischer Selbstlade-Pistolenkarabiner Typ "OA 5",
Kaliber 9mm Para, Hersteller Brügger & Thomet/Schweiz,**

führte zu folgendem Ergebnis:

- Die o.a. Schusswaffe war noch nicht Gegenstand einer Anfrage nach § 2 Abs. 5 WaffG.
- Ein berechtigtes Interesse i.S.d. § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG für Ihre Anfrage wird anerkannt.
- Die Schusswaffe ist **keine Kriegswaffe** im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.11.1990 (BGBl. I S 2 506, zuletzt geändert durch Artikel 3 des WaffRNeuRegG, BGBl. I, Seiten 3970 ff). Diese Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA).
- Es handelt sich bei der o.a. Schusswaffe um eine **halbautomatische Selbstladelangwaffe** im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG, Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Ziffer 2.3, 2. Alternative.



ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

UBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Deutsche Bundesbank Filiale Trier (BBk Trier)
(BLZ 585 000 00) Kto.-Nr. 585 010 05

- Die Schusswaffe ist als halbautomatische Langwaffe, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die **Kategorie B** gem. Anlage 1 Abschnitt 3 Ziffer 2.4 zu § 1 Abs. 4 WaffG einzuordnen.
- Die Schusswaffe ist eine Anscheinswaffe. Der Waffenlauf hat eine Länge von 22,5 cm und die Hülsenlänge der verwendeten Munition beträgt 19mm. Die Schusswaffe ist somit vom **Verbot zur schießsportlichen Verwendung** i.S.d. § 6 Absatz 1 Ziffer 2 AWaffV erfasst und von der **Verwendung zum Schießsport ausgeschlossen**.
- Die Schusswaffe kann aufgrund einer Erlaubnis nach § 10 WaffG erworben werden.
- Der Antragsteller trägt die Kosten dieses Verfahrens.

Begründung:

1. Bei dem **Selbstlade-Pistolenkarabiner Typ "OA 5", Kal. 9mm Para**, kann durch eine einmalige Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Die Waffe ist daher Halbautomat im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Ziffer 2.3, 2. Alternative (zu § 1 Abs. 4 WaffG).
2. Der **Selbstlade-Pistolenkarabiner Typ "OA 5", Kal. 9mm Para**, wird nicht als Vollautomat im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Ziffer 2.3. hergestellt. Er ist daher nicht als automatische Schusswaffe im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Ziffer 2.3, Satz 3 anzusehen.
3. Ein Umbau des **Selbstlade-Pistolenkarabiners Typ "OA 5", Kal. 9mm Para**, unter Verwendung allgemein gebräuchlicher Mittel, in eine Schusswaffe, aus der in vollautomatischer Weise geschossen werden kann, erscheint aus sachverständiger Sicht ausgeschlossen.
4. Der **Selbstlade-Pistolenkarabiner, Typ "OA 5" Kal. 9mm Para**, ist als halbautomatische Schusswaffe keine vollautomatische Kriegswaffe (Maschinenpistole) im Sinne der Ziffer 29 -b- KWL.
5. Die Vorschriften des KWKG sind auf den halbautomatischen **Selbstlade-Pistolenkarabiner, Typ "OA 5", Kal. 9mm Para**, nicht anwendbar.
6. Das **Selbstlade-Pistolenkarabiner, Typ "OA 5" Kal. 9mm Para**, ist 900 mm lang und damit als halbautomatische Lang-Schusswaffe, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 Abschnitt 3 Ziffer 2.4 und Ziffer 2.7 zu § 1 Abs. 4 WaffG einzuordnen.
7. Der **Selbstlade-Pistolenkarabiner, Typ "OA 5" Kal. 9mm Para**, kann aufgrund einer nach § 10 WaffG ausgestellten waffenrechtlichen Genehmigung von einem derart Berechtigten erworben werden.
8. Das Verbot der Verwendung bestimmter Schusswaffen im Rahmen des Schießsports ist in § 6 AWaffV geregelt. Die **Schusswaffe Typ "OA 5" Kal. 9mm Para**, ist wegen der Vergleichbarkeit mit der Kriegswaffe Maschinenpistole HK MP5 eine Anscheinswaffe. Aufgrund der Lauflänge der Schusswaffe von 22,5 cm, d.h. kürzer als 42 cm und der

verwendeten Munition mit einer Hülsenlänge von 19mm, d. h. kürzer als 40mm, ist die Schusswaffe **vom Verbot** zur schießsportlichen Verwendung i.S.d. § 6 Absatz 1 Ziffer 2 AWaffV **erfasst** und somit von der Verwendung zum Schießsport **ausgeschlossen**.

9. Ihr Unternehmen beabsichtigt, den **Selbstlade-Pistolenkarabiner, Typ "OA 5" Kal. 9mm Para**, nach Deutschland einzuführen und in Deutschland zu vertreiben. Das berechnete Interesse an der Entscheidung nach §2 Absatz 5 Ziffer 1. WaffG ist damit glaubhaft gemacht.

Hinweise:

1. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die o.a. Schusswaffe und gilt nicht für deren Modifikationen, Nachbauten etc..
2. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Kosten:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 50 Abs. 1 WaffG. Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separatem Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kostka



Anlage: Abbildung "OA 5"

Anlage zum Feststellungsbescheid des Bundeskriminalamtes vom 22.03.2004
- Az.: KT 21 / ZV 25 - 5164.01 Z 04/03 - für die Oberland Arms OHG, Habach



SL Sport-Karabiner OA-5 9mmP. mit Aimpoint ML2 und A.R.M.S. #22M68 Montage